

Sitzung vom 29. Juli 1992

### **2363. Postulat**

Die Kantonsräte Ruth Genner, Zürich, und Martin Bäumle, Dübendorf, haben am 1. Juni 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf Parkplätzen, welche kantonalen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Ruth Genner, Zürich, und Martin Bäumle, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 86 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991, die RRB Nrn. 3032/1988 (Garagen, Ein- und Abstellplätze; Neukonzept) und 1944/1989 (Garagen, Ein- und Abstellplätze, Neukonzept; Änderung) sowie die Richtlinien der Personalkommission vom 18. Juli 1989 betreffend Zuteilung und Bemessung der Mietzinse für Garagen, Ein- und Abstellplätze bilden die Rechtsgrundlage der geltenden Parkplatzregelung. Darin sind, neben der dezentralen Bewirtschaftung und dem Verbot von Besucherparkplätzen in städtischen Verhältnissen, die Miettarife für das Personal festgesetzt worden. Die Höhe dieser Tarife richtet sich einerseits nach der Standortgruppe (Städte Zürich und Winterthur, weitere Städte mit über 10 000 Einwohnern, übrige Gemeinden) und andererseits nach der Parkplatzart (Garagen/Einstellplätze, gedeckte/offene Abstellplätze). Als zusätzliches Kriterium sind fünf Prioritätsstufen definiert worden:

- Anzahl der jährlich aus dienstlichem Anlass zu fahrenden Kilometer, Voraussehbarkeit bzw. Nichtvoraussehbarkeit und Häufigkeit von Dienstfahrten, Häufigkeit von Materialtransporten;
- Besondere Arbeitszeitverhältnisse (Schichtarbeit, Pikettdienst, Alarmeinsätze, Mehrzeitleistungen usw.);
- Gesundheitszustand (Behinderung, Invalidität, Diät);
- Zeitaufwand für den Arbeitsweg.

Die Kumulierung dieser Werte ergibt eine der Prioritätsstufen. Je höher die im Einzelfall resultierende Prioritätsstufe ist, desto tiefer fällt die anzuwendende Tarifstufe aus.

Die Verwaltung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass das Personal teilweise bereit ist, das Privatfahrzeug - sofern vorhanden - zur Verfügung zu stellen. Für die Ausübung gewisser Funktionen besteht gar eine diesbezügliche Pflicht. Als eigentliche Dienstfahrzeuge stehen der Zentralverwaltung insgesamt nur 13 Personenwagen zur Verfügung. Es besteht deshalb ein Interesse der Verwaltung, ab einer gewissen Intensität der dienstlichen Belegung eines Privatfahrzeugs für dieses einen möglichst in der Nähe des Arbeitsplatzes des Halters gelegenen Parkplatz zu einem subventionierten Tarif zur Verfügung stellen zu können. Selbstverständlich ist ein Zurverfügungstellen eines verbilligten Parkplatzes in Fällen von Behinderung bzw. Invalidität.

Das Postulat verunmöglicht eine nach den erwähnten Kriterien differenzierte Festlegung des Miettarifs. Würde dieser nach Massgabe der vollen Kostendeckung festgelegt, bewegten sich die Monatsmieten im Zentrum der Stadt Zürich zwischen Fr. 120 und Fr. 450. Eine Monatsmiete in dieser Höhe würde zwar einerseits bewirken, dass zusätzliche Parkplätze frei würden und der Fremdvermietung zugeführt werden könnten, was dem Kanton zusätzliche Einnahmen ermöglichte. Andererseits würde aber auch die Bereitschaft beim Personal,

das Privatfahrzeug zur Verfügung zu stellen, sinken, was wiederum zur Folge hätte, dass die Dienstfahrzeugflotte aufgestockt werden müsste. Dies zöge aber zusätzliche Investitionen nach sich: Neben den Anschaffungskosten der Automobile und den Kosten für deren Abschreibung fallen solche für neue Räumlichkeiten des Strassenverkehrsamtes an, da diese bereits heute eher als zu knapp bemessen beurteilt werden müssen; zudem müsste zusätzliches Personal angestellt werden. Das Überwälzen von Kosten in vollem Umfang beim Vorliegen einer Invalidität oder einer Behinderung widerspricht massgeblichen, durch die kantonale Verwaltung im sozialen Bereich beachteten und angewandten Grundsätzen.

Zurzeit werden die geltenden Tarife überprüft, wobei im Bereich der niedrigsten Priorität eine erhebliche Erhöhung vorgesehen ist. Da dies aber nur in denjenigen Fällen angebracht ist, wo die Benutzung des Autos überwiegend nur für den Arbeitsweg erfolgt, ist das vorliegende Postulat als zu weitgehend abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen .

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 29. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**